

Die Satzung der DJK Gütersloh

DJK Gütersloh e.V. 1923
Geschäftsstelle
Sonnenweg 2
33332 Gütersloh
Postfach 1410
33244 Gütersloh



§1

- Der Verein führt den Namen DJK Gütersloh e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen.
- Der Verein hat den Sitz in Gütersloh und gehört zur Pfarrei St. Pankratius. Er führt die DJK Zeichen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

- Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugend Kraft und des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen.
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes sowie diverser Sportfachverbände.
- Der Verein kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes weiteren Fachverbänden beitreten oder den Austritt aus Fachverbänden erklären.

§3

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3a

- Die Tennisabteilung der DJK Gütersloh ist innerhalb des Vereins finanziell eigenständig. Sie hat einen eigenen Kassenwart und eine eigene Haushaltsführung. Mitglieder der Tennisabteilung zahlen Mitgliedsbeiträge nur an diese, nicht an den Verein selbst.

§4

- Die DJK Gütersloh versucht für interessierte Schüler, Jugendliche und Erwachsene Sportausübung in optimaler Form anzubieten, konkret verfolgt sie folgende Ziele:
 - junge Menschen in christlicher Verantwortung mit Toleranz und ohne jegliche Diskriminierung zu gemeinsamem Sport zusammen zu führen.
 - alle interessierten Mitbürger unserer Gesellschaft im Verein aufzunehmen und ihnen sinnvolle sportliche Betätigung anzubieten. Nach Möglichkeit für einen

geregelten Übungsablauf und ein sportartspezifisches Wettkampfangebot zu sorgen.

- bei Bedarf und Interesse neue Sport- und Bewegungsformen in das Sportangebot des Vereins zu integrieren.
- sowohl für Breitensport wie für sinnvollen Leistungssport zu sorgen.
- verantwortungsbewusst zu trainieren den Verantwortlichen, Übungsleitern, Trainern und Betreuern Möglichkeiten der Weiterbildung zu bieten.
- neben dem reinen Sportangebot nach Möglichkeit weitere Elemente guter und verantwortungsvoller Jugend- und Vereinsarbeit anzubieten.

§5

- Der Verein unterhält zur Zeit Abteilungen für folgende Bereiche: Badminton, Ballett, Billard, Kinderturnen / Breitensport, Einrad, Fitness, Fußballtennis, Gymnastik / Fit ab 50, Leichtathletik, Sport für Menschen mit Behinderung, Tischtennis, Tennis, Tanzsport, Tennis, Volleyball, Walking / Nordic-Walking, Wassergymnastik
- Der erweiterte Vorstand kann die Gründung einer neuen Abteilung beschließen, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Abteilung aufgelöst werden.

§6

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Aufnahmeanträge ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrags mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, hiergegen die Mitgliederversammlung anzurufen. Sie beschließt auf der nächsten Jahreshauptversammlung.
- Der Verein ehrt in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes verdiente Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer volljährig ist.

§7

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Halbjahres wirksam. Für die Mitglieder der Tennisabteilung gelten die in deren Satzung festgelegten Fristen. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist insbesondere bei minderjährigen die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied schwerwiegend oder nach Abmahnung fortgesetzt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder durch sein sonstiges Verhalten eine untragbare Belastung des Vereins darstellt. Für den Ausschluss ist innerhalb des erweiterten Vorstandes eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Das Mitglied kann gegen den Ausschließungsbeschluss die Mitgliederversammlung anrufen, die auf der nächsten Jahreshauptversammlung hierüber beschließt.

- Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliederliste streichen, wenn sie mit mindestens 2 Halbjahresbeiträgen trotz Mahnung rückständig sind. Vor der Streichung ist das Mitglied noch einmal mit einer Frist von einem Monat zu mahnen. In dieser Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung gesondert hinzuweisen.

§8

- Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Der Vorstand kann in sozialen Notfällen vorübergehend von der Beitragspflicht befreien. Die Mitglieder der Tennisabteilung entrichten Beiträge nur an ihre Abteilung, nicht an den Verein selbst.
- Die Mitglieder sollen die in §4 dieser Satzung formulierten Ziele des Vereins anerkennen und im Vereinsleben für deren Verwirklichung eintreten. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder pädagogische oder leitende Aufgaben übernehmen.
- Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden und Fachverbänden nach sich, denen der Verein angehört.

§9

- Der Verein hat folgende Organe:
 - Der Vorstand
 - Der erweiterte Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Jugendausschuss

§10

- Zum Vorstand gehören: Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Pressewart.
- Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sowie die allgemeine Vertretung des Vereins nach Innen und Außen. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Alle Aufgaben, die durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, obliegen dem Vorstand.
- Der 1. Vorsitzende ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach Innen und Außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- Die weiteren Vorsitzenden unterstützen den ersten Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfalle.
- Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstands. Er führt den Schriftwechsel des Vereins. Er fertigt Protokolle und Einladungen und führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv.
- Der Kassenwart verwaltet die Kasse. Er stellt den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der Pressewart informiert in Abstimmung mit dem Vorstand die Tageszeitungen, sonstige Medien und andere Stellen in geeigneter Form über diejenigen Vorgänge aus dem Vereinsleben, die von allgemeinem Interesse sind. Er ist für die Herausgabe

von Presseinformationen, Rundschreiben an Fachverbände, Werbemaßnahmen und ähnliches zuständig.

- Der Vorstand tritt regelmäßig alle 1 bis 2 Monate sowie nach Bedürfnis zu Sitzungen zusammen, die von dem Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11

- Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen mindestens einer aus dem Kreis der drei Vorsitzenden stammen muss.

§12

- Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstands, der Geistliche Beirat, die Abteilungsleiter, der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses sowie bis zu 6 Beisitzer.
- Der erweiterte Vorstand überwacht den Vorstand, er beschließt über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, über die Gründung neuer Abteilungen sowie über die Ehrung verdienter Vereinsmitglieder. Er berät über die Schließung von Abteilungen und die Höhe der Beiträge und formuliert Vorschläge an die Mitgliederversammlung.
- Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zu Sitzungen zusammen, die vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§13

- Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
- Die Wahlen erfolgen in der Jahreshauptversammlung. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart, sowie der 2., 4. und 6. Beisitzer gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Pressewart sowie der 1., 3. und 5. Beisitzer gewählt.
- Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
- Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von Ihren Abteilungen gewählt.
- Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses wird von der Vereinsjugend, d.h. allen minderjährigen Mitgliedern gewählt.

§14

- Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der DJK Gütersloh, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

- Der Vereinsjugendausschuss wird von den minderjährigen Mitgliedern des Vereins auf einer Vereinsjugendversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Näheres regelt eine Vereinsjugendordnung.
- Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§15

- Die Mitglieder des Vereins fassen ihre Beschlüsse in einer Mitgliederversammlung, die mindestens 1mal im Jahr als Jahreshauptversammlung stattfinden muss.
- Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Teilnahme und Stimmabgabe dürfen sich die Vereinsmitglieder nur durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Abteilungsleitern, Kassenwart und Kassenprüfern
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahlen der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Höhe und Verwendung der Beiträge
 - Ehrung von verdienten Vereinsmitgliedern
 - Verschiedenes
- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem ersten Vorsitzenden schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung
- Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstandes werden grundsätzlich einzeln gewählt. Listen und Blockwahl sind unzulässig.
- Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse wird von dem Geschäftsführer ein Protokoll geführt, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§16

- Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn über wichtige Vereinsfragen (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit einem anderen Verein, Austritt etc.) zu beschließen ist. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 40 Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen dies beantragen.

§17

- Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit bei

Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist zusätzlich in lokalen Zeitungen zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesanverband vorzulegen. Der Austrittsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.
- Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten bestätigt hat.
- Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts aus dem DJK Bundesverband fallen alle Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von Bundesverband, Bistum, oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück, soweit sie noch vorhanden sind.

§18

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zu der 2. Versammlung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist zusätzlich in den lokalen Tageszeitungen zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Kreisverband vorzulegen. Der Auflösungsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für Sportpflege oder für die Jugendarbeit zu verwenden.